

10829 Berlin, 10. Juli 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 37-1.19.14-132/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1914

Antragsteller:

SCHOTT JENAer GLAS GmbH
Otto-Schott-Straße 13
07745 Jena

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PYRAN S-LT - System 4 - G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten (GKB) nach DIN 4102-4, -4/A1³, Tab. 48, von mindestens 100 mm bzw. 150 mm Wanddicke einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1400 mm x 3000 mm. Die Scheibe darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben vom Typ "PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 mit einer Nenndicke ≥ 5 mm der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, zu verwenden.

2.1.1.2 Zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 darf jeweils eine ≥ 4 mm dicke Scheibe aus nichtbrennbarem (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴) thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12150-2⁵ und Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 11.12 oder aus nichtbrennbarem (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴) heißgelagerten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) mit Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Bauregelliste A Teil 1 ffd. Nr. 11.13 verwendet werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut.

Als Glashalteleisten sind rechteckige Stahlhohlprofile nach DIN EN 10210-1⁶ oder DIN EN 10219-1⁷ der Stahlsorte S235J0 (Werkstoffnummer 1.0114) und mit Abmessungen ≥ 20 mm x 20 mm x 1,5 mm zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5, 7 und 9).

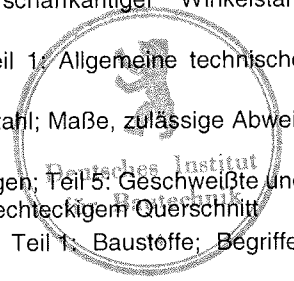
Wahlweise dürfen Winkelstahlprofile nach DIN EN 10056-1⁸ oder DIN 1022⁹ der Stahlsorte S235J0 (Werkstoffnummer 1.0114) nach DIN EN 10025-1¹⁰ oder Winkelstahlprofile nach DIN 59370¹¹ der gleichen Stahlsorte mit Abmessungen ≥ 20 mm x 20 mm x 2 mm als Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlagen 3, 4, 7 und 8).

2.1.2.2 Wahlweise dürfen für die rechteckigen Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.1 auch Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5¹² der Stahlsorte E235 (Werkstoffnummer 1.0308) verwendet werden.

2.1.2.3 Wahlweise dürfen als Glashalteleisten ≥ 40 mm breite Streifen aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Bauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder vom Typ "AESTUVER Brandschutzplatte" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/III-287 verwendet werden (s. Anlagen 2 und 5 bis 9).

2.1.2.4 Wahlweise dürfen die Glashalteleisten an den Sichtseiten mit Profilen aus Aluminiumlegierung bekleidet werden (s. Anlagen 2, 3 und 5 bis 9).

4	DIN EN 13501-1:2002-06	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
5	DIN EN 12150-2:2005-02	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN 10210-1:2006-07	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 10219-1:2006-07	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 10056-1:1998-10	Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl; Teil 1: Maße
9	DIN 1022:2004-04	Stabstahl – Warmgewalzter gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl (LS-Stahl) – Maße, Masse und Toleranzen
10	DIN EN 10025-1:2005-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
11	DIN 59370:1978-07	Blanker gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl; Maße, zulässige Abweichungen, Gewichte
12	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
13	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.1.2.5 Sofern eine zusätzliche Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet wird, sind zwischen der Scheibe vom Typ "PYRAN S" und der Zusatzscheibe Anschlagprofile aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Abmessungen $\geq 40 \text{ mm} \times 20 \text{ mm}$ oder aus rechteckigen Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bzw. 2.1.2.2 mit Abmessungen $\geq 40 \text{ mm} \times 20 \text{ mm} \times 1,5 \text{ mm}$ anzuordnen (s. Anlagen 6 bis 9).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Anschlagprofilen sind umlaufend $\geq 15 \text{ mm}$ breite und 3 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹³ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 9).

2.1.3.2 Wahlweise dürfen in den Fugen nach Abschnitt 2.1.3.1 umlaufend $\geq 15 \text{ mm}$ breite und 3 mm dicke Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹³ dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 verwendet werden (s. Anlagen 2 bis 9).

2.1.3.3 Wahlweise dürfen die Fugen nach Abschnitt 2.1.3.1 abschließend mit einer schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹³ Fugendichtmasse versiegelt werden (s. Anlagen 2, 3 und 5 bis 9).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten und der Anschlagprofile an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von stählernen Schnellbauschrauben $\varnothing \geq 3,5 \text{ mm}$ erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "PYRAN S"

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN S" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.1 bis 2.1.3.3

Die Stahlhohl- und Winkelstahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3, die normalentflammbaren Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1, der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 und die schwerentflammbare Fugendichtmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1.2).

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"



der Feuerwiderstandsklasse G 30

- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1914
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Glashalteleisten der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2, die Stahlhohl- und Winkelstahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3, die normalentflammbaren Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1, den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 und die schwerentflammbare Fugendichtmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

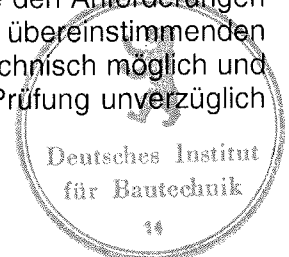
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1).

3.2 Bemessung

- 3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Ausführungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1¹⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachtlichen Stellungnahme Nr.: 04-615b vom 12.11.2004 für die Firma Schott Glas, Mainz, zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung von 5000 mm bei Verwendung von verstärkten Ständerprofilen der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung - bestehend aus rechteckigen Stahlhohlprofilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bzw. 2.1.2.2 mit Abmessungen von 40 mm (Breite) x 60 mm (Höhe) x 5 mm - der maximal zulässige Pfostenabstand 2500 mm im Einbaubereich 1 und 1250 mm im Einbaubereich 2.

Die senkrechten Ständerprofile (Pfosten) der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

- 3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

- 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau in die Trennwand

- 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Die Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm an den ≥ 2 mm dicken Anschlussprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 9).



Sofern eine zusätzliche Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet wird, sind die zwischen der Scheibe vom Typ "PYRAN S" und der Zusatzscheibe anzuordnenden Anschlagprofile nach Abschnitt 2.1.2.5 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 420 mm an den Anschlussprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 9).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten an den Sichtseiten mit Profilen aus Aluminiumlegierung bekleidet werden (s. Anlagen 2, 3 und 5 bis 9).

Längs der horizontalen Ränder der Brandschutzverglasung ist die Stahlunterkonstruktion der Trennwand verstärkt auszuführen. Für die unmittelbar an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwand-Riegel sind ≥ 2 mm dicke, U-förmige Stahlprofile mit Außenabmessungen ≥ 50 mm x 40 mm bzw. ≥ 100 mm x 40 mm zu verwenden (s. Anlagen 5 und 9).

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 6).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die in der Laibung mit jeweils einer und beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Gipskarton-Bauplatte/n (GKB) nach DIN 18180¹⁵ bzw. nichtbrennbaren (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴) Bauplatte/n (GKB) nach DIN EN 520¹⁶ in Verbindung mit DIN 18180¹⁷ beplankt sein muss. Die Trennwand muss ≥ 100 mm bzw. ≥ 150 mm (bei Verwendung einer Zusatzscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2) dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4, -4/A1³, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glashalteleisten und Anschlagprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.1.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten (Ständerprofile) der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2.1) entsprechend den Anlagen 3, 4, 7 und 8 auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötzchen aus "Flammi 12" abzusetzen (s. Anlagen 5 und 9).

4.2.2.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Anschlagprofilen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 oder Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 9).

Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit einer Fugendichtmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden (s. Anlagen 2, 3 und 5 bis 9).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Anschlagprofilen muss längs aller Ränder 15 mm \pm 2 mm betragen (s. Anlagen 2, 3, 5 bis 7 und 9).

4.2.2.3 Wahlweise darf eine zusätzliche Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet werden. Der Einbau muss entsprechend den Anlagen 6 bis 9 erfolgen.

15 DIN 18180:1989-09
16 DIN EN 520:2005-03
17 DIN 18180:2007-01

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
Gipsplatten; Arten, Anforderungen



4.3 Übereinstimmungsbestätigung

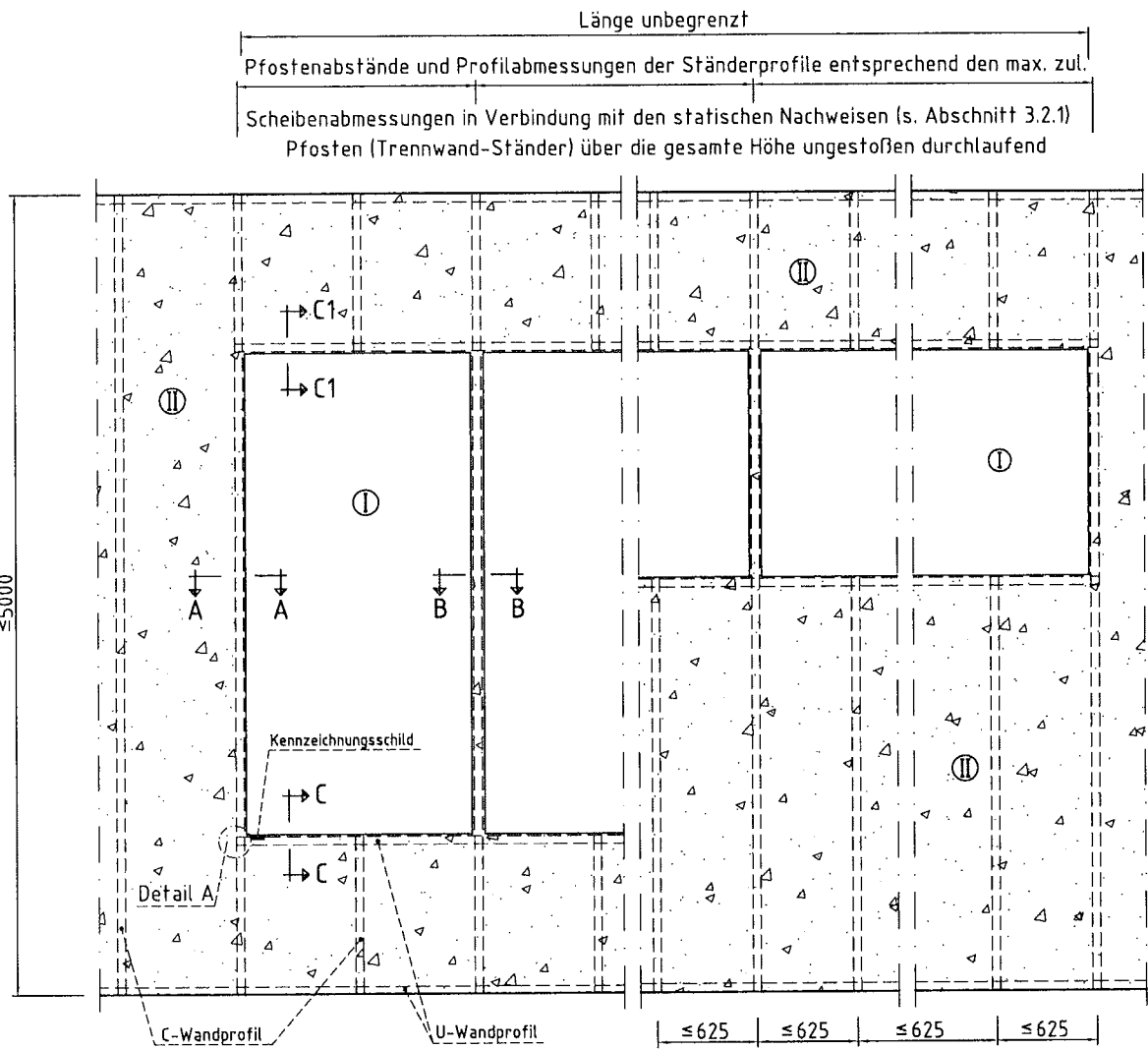
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Glashalteleisten, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





① Zulässige Abmessungen der Glasscheiben

"PYRAN S", Nenndicke: ≥ 5 mm	1400 mm x 3000 mm	Hoch- oder Querformat
Scheibe (bei "Doppelverglasung") ≥ 4 mm dick aus ESG (s. Abschnitt 2.1.1.2)	1400 mm x 3000 mm	Hoch- oder Querformat

② Trennwand nach DIN 4102, Teil 4, Tab. 48, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30



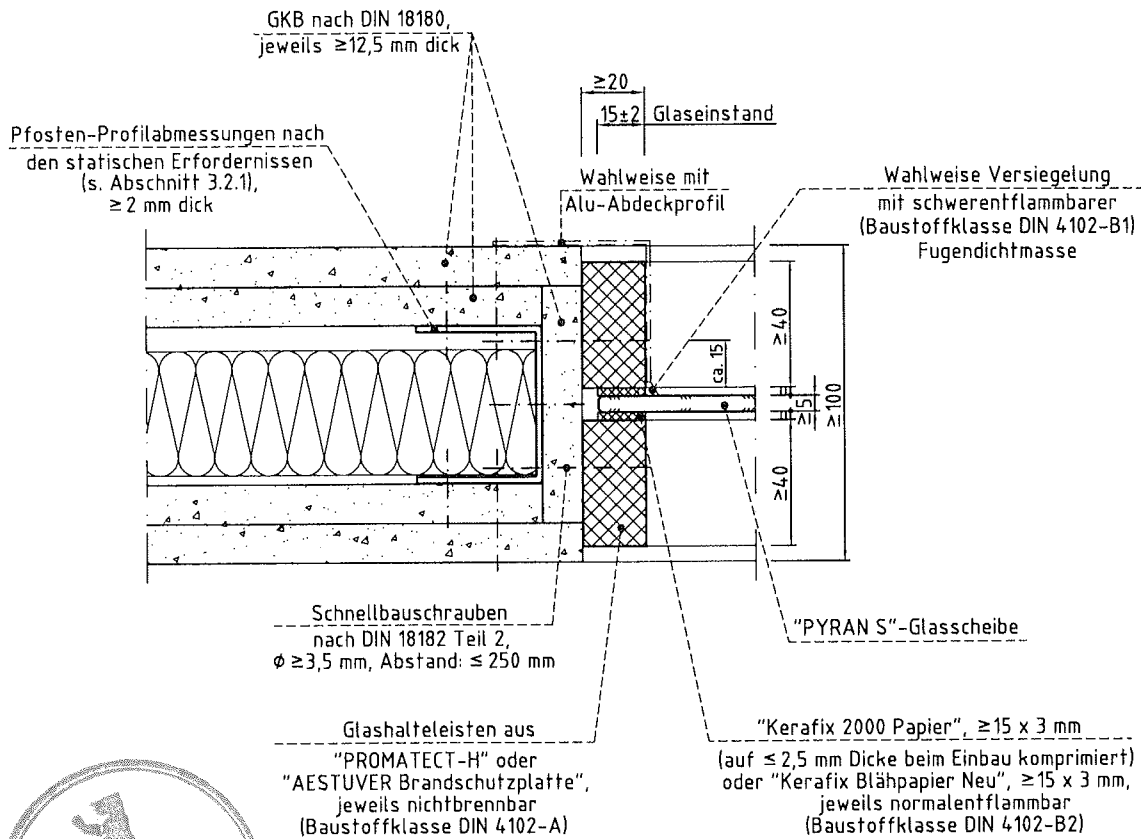
Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

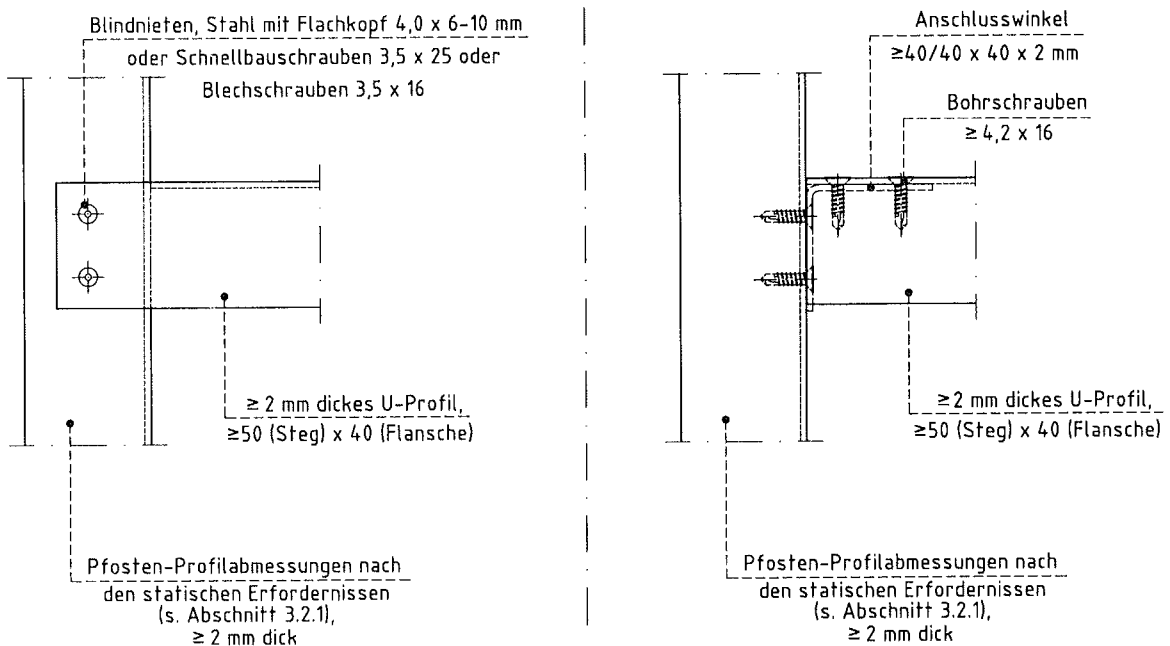
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Schnitt A-A



Ausführungsvarianten für Detail A



Maße in mm

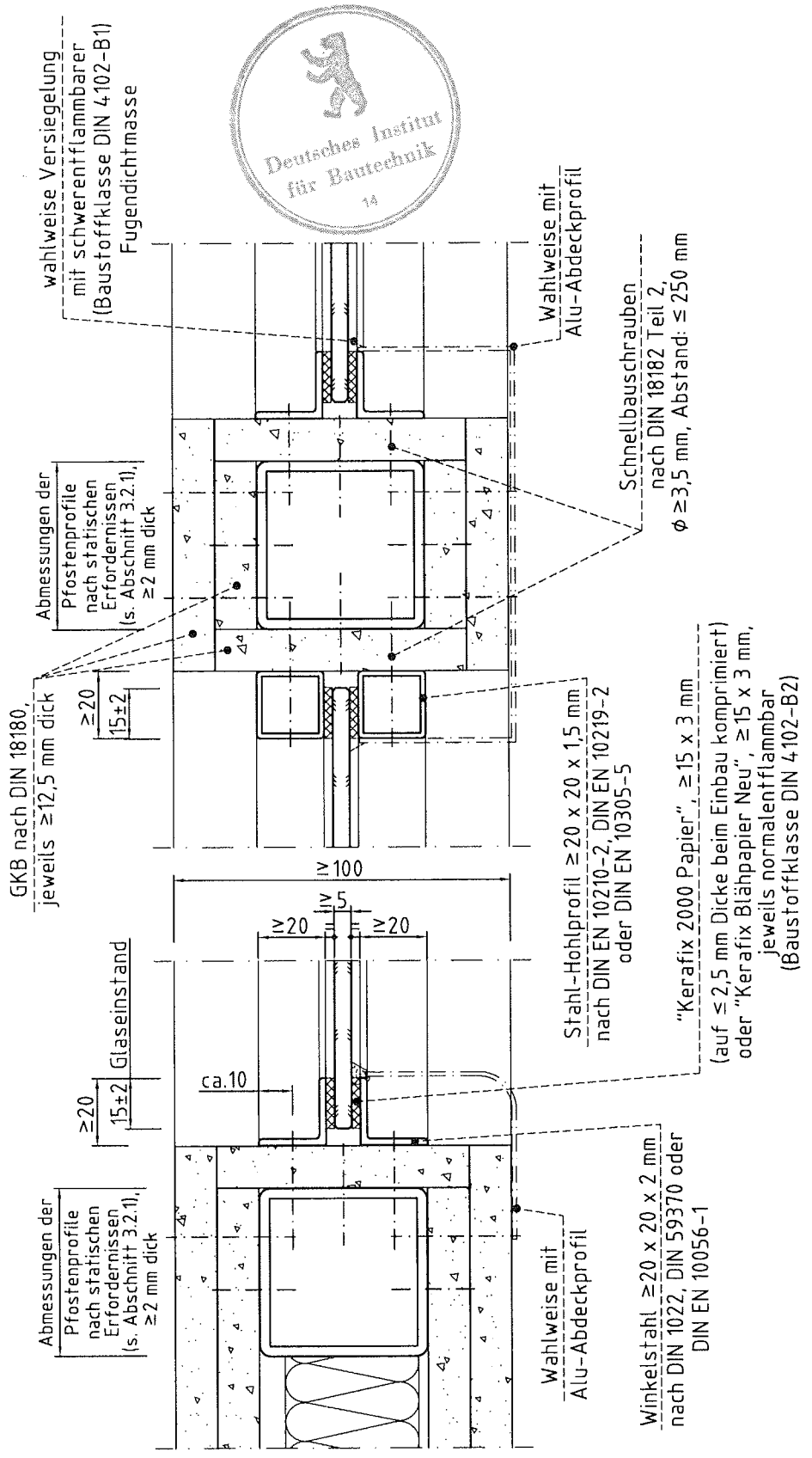
Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Einfachverglasung,
Schnitt A-A / Detail A -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008



Schnitt B-B
(Variante)

Schnitt A-A
(Variante)

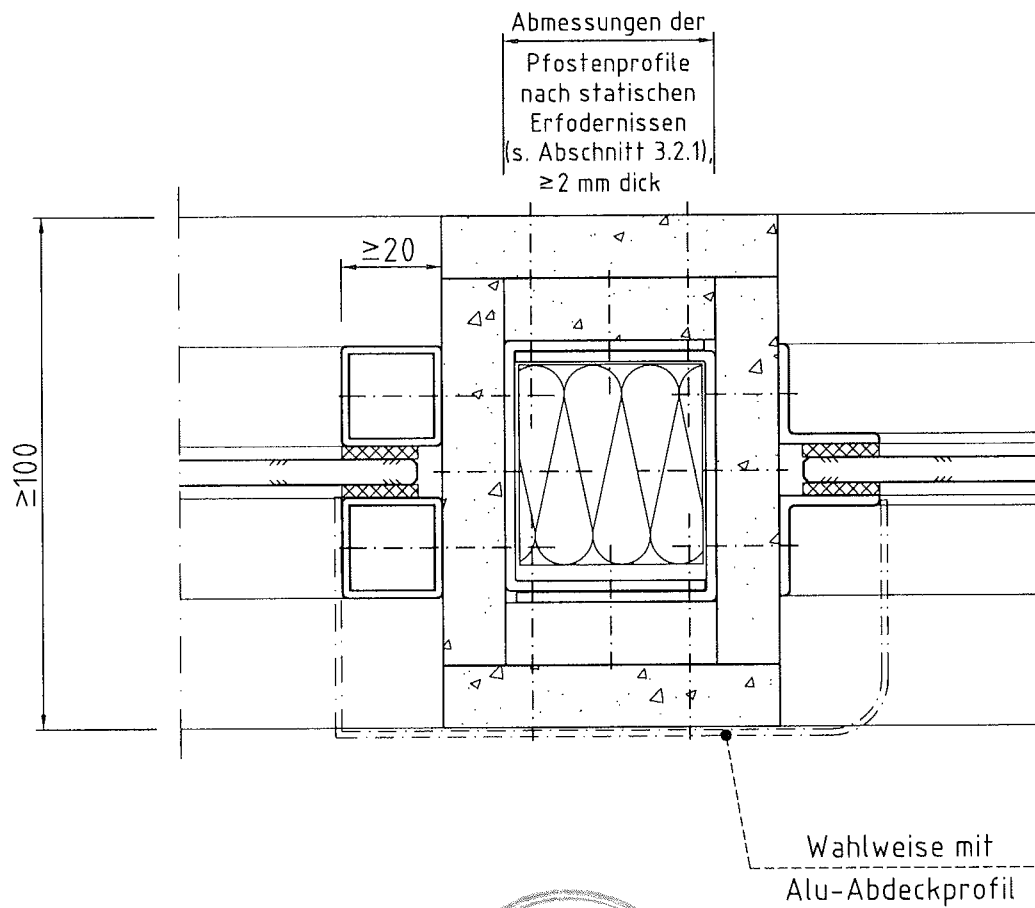


Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
 - Einfachverglasung,
 Schnitt A-A / B-B -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1914
 vom 10. JULI 2008

Verschachtelte U-Profile als Mittelpfosten

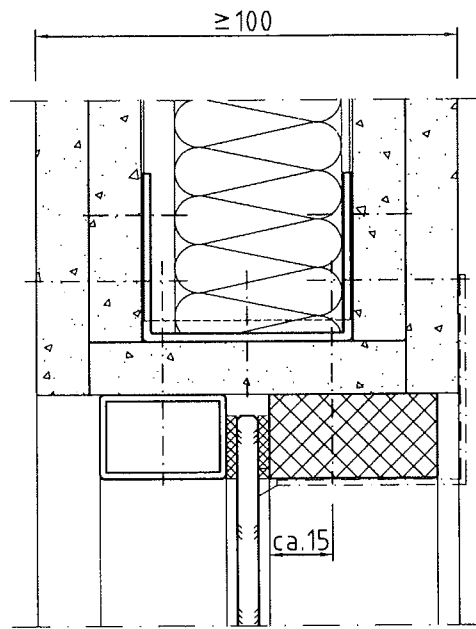


Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Einfachverglasung,
Schnitt B-B (Variante) -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Schnitt C1-C1

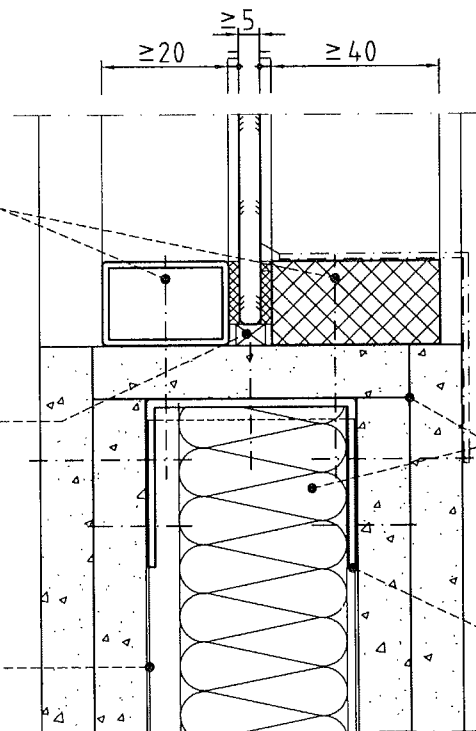


Schnellbauschrauben
nach DIN 18182 Teil 2,
 $\phi \geq 3,5$ mm, Abstand: ≤ 250 mm

Klotzung (nur unten) aus
"Flammi 12" ca. 5 mm dick,
Länge: 80 mm

Schnitt C-C

C-Wandprofil
nach DIN 18182 Teil 1



15 +/- 2 Glaseinstand
≥ 20

Beplankung und Dämmschicht
nach DIN 4102 Teil 4, Tab. 48

≥ 2 mm dickes U-Profil,
≥ 50 (Steg) x 40 (Flansche)

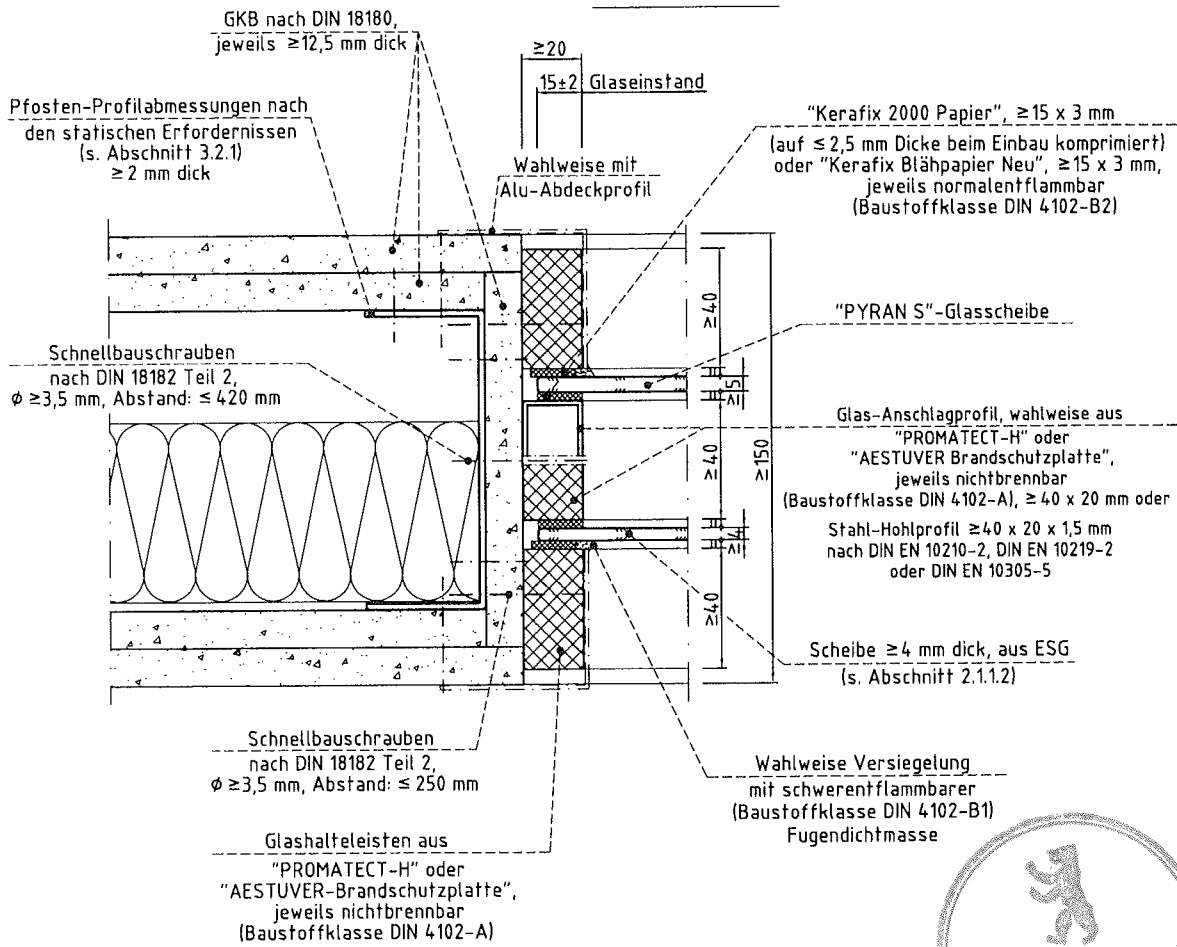
Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

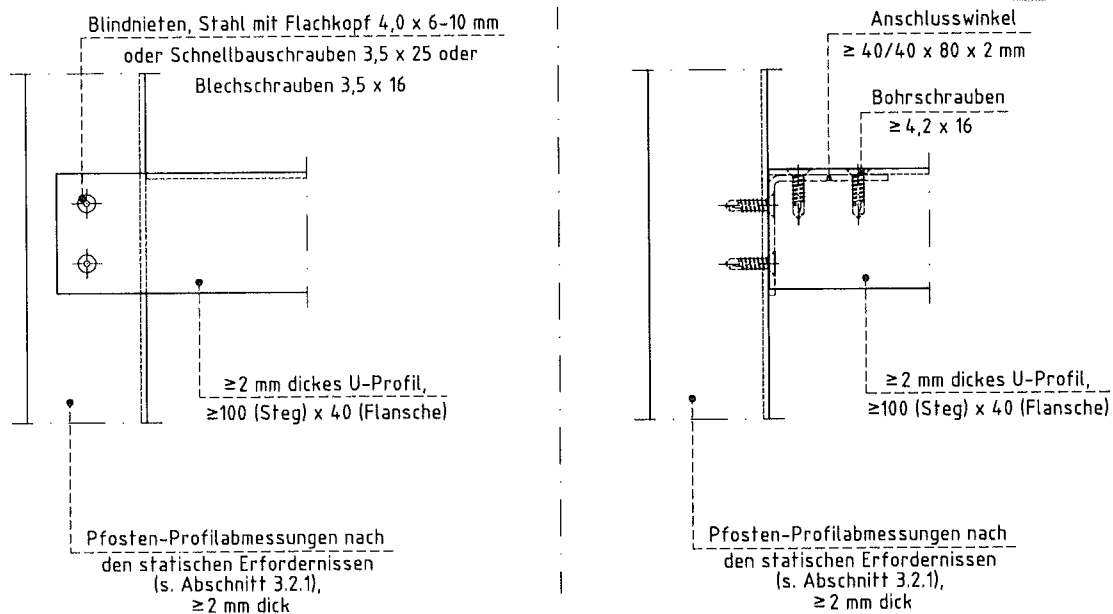
- Einfachverglasung,
Schnitt C1-C1/C-C -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Schnitt A-A



Ausführungsvarianten für Detail A



Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Doppelverglasung,
Schnitt A-A, Detail A -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Schnitt A-A
(Variante)

Abmessungen der Pfostenprofile nach statischen Erfordernissen (s. Abschnitt 3.2.1), ≥ 2 mm dick

Schnitt B-B
(Variante)

Abmessungen der Pfostenprofile nach statischen Erfordernissen (s. Abschnitt 3.2.1), ≥ 2 mm dick

Schnitt A-A
(Variante)

Abmessungen der Pfostenprofile nach statischen Erfordernissen (s. Abschnitt 3.2.1), ≥ 2 mm dick

GKB nach DIN 18180, jeweils $\geq 12,5$ mm dick

≥ 20
15 \pm 2
Glaseinstand

Wahlweise Versiegelung mit schwerenflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Fugendichtmasse

Glas-Anschlagprofil, wahlweise aus "PROMATECT-H" oder "AESTUVER-Brandschutzplatte" jeweils nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1), $\geq 40 \times 20$ mm oder Stahl-Hohlprofil $\geq 40 \times 20 \times 1,5$ mm nach DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2 oder DIN EN 10305-5

"Kerafix 2000 Papier", $\geq 15 \times 3$ mm (lauf $\leq 2,5$ mm Dicke beim Einbau komprimiert) oder "Kerafix Blähpapier Neu", $\geq 15 \times 3$ mm, jeweils normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)

Schnellbauschrauben nach DIN 18182 Teil 2, $\phi \geq 3,5$ mm, Abstand: ≤ 420 mm

Schnellbauschrauben nach DIN 18182 Teil 2, $\phi \geq 3,5$ mm, Abstand: ≤ 250 mm

Stahl-Hohlprofil $\geq 20 \times 20 \times 1,5$ mm nach DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2 oder DIN EN 10305-5

Winkelstahl $\geq 20 \times 20 \times 2$ mm nach DIN 1022, DIN 59370 oder DIN EN 10056-1

Wahlweise mit Alu-Abdeckprofil

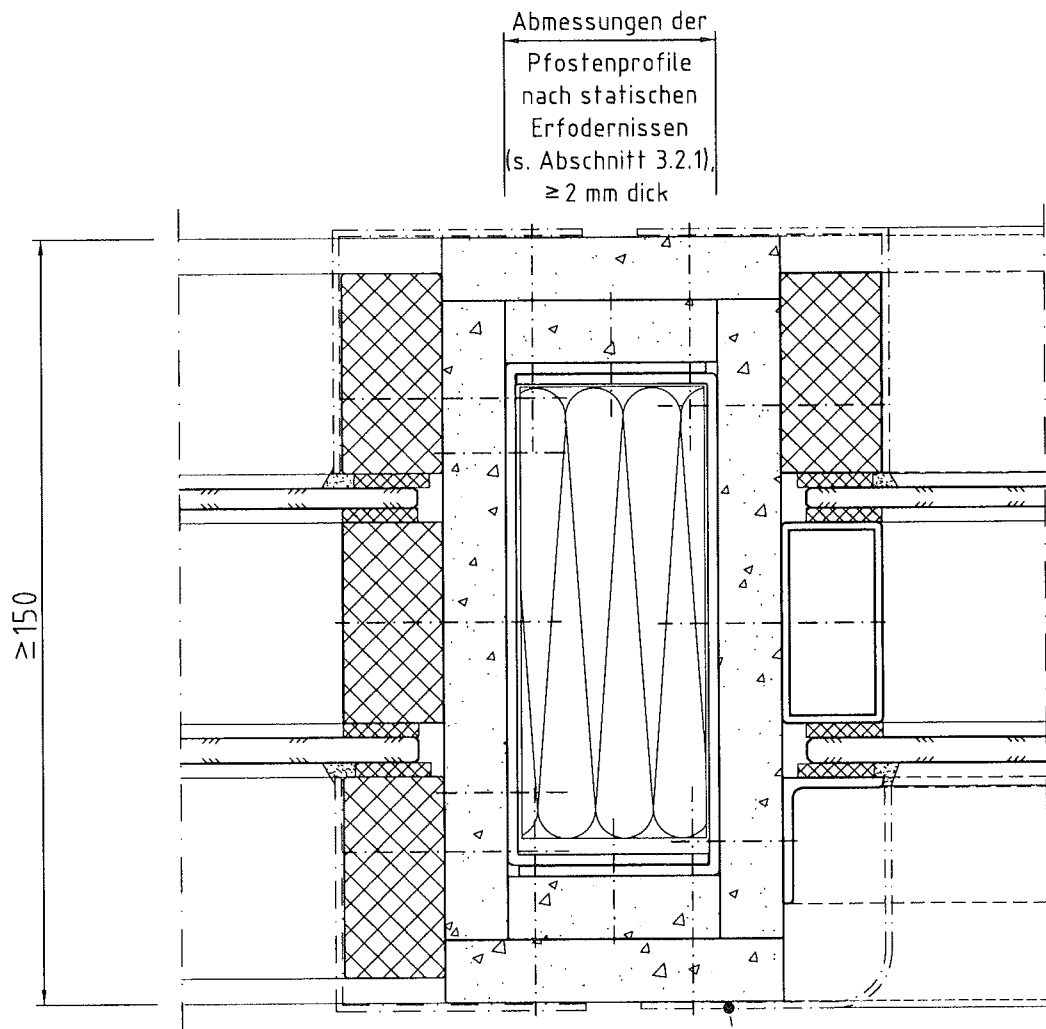


Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Doppelverglasung,
Schnitt A-A / B-B -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Verschachtelte U-Profile als Mittelpfosten

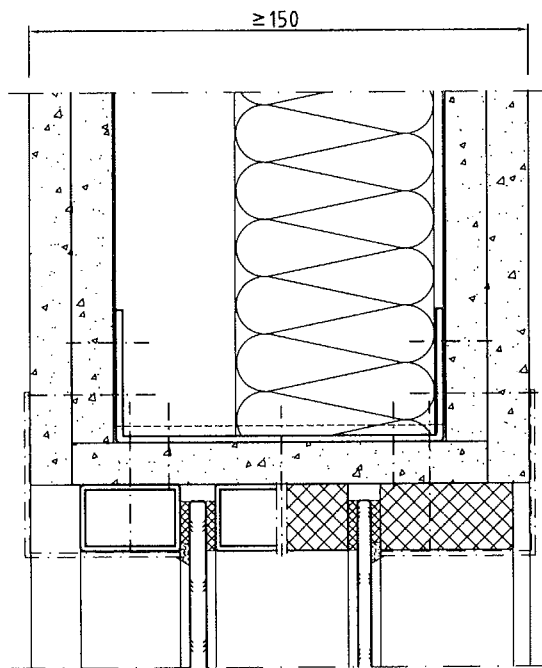


Maße in mm

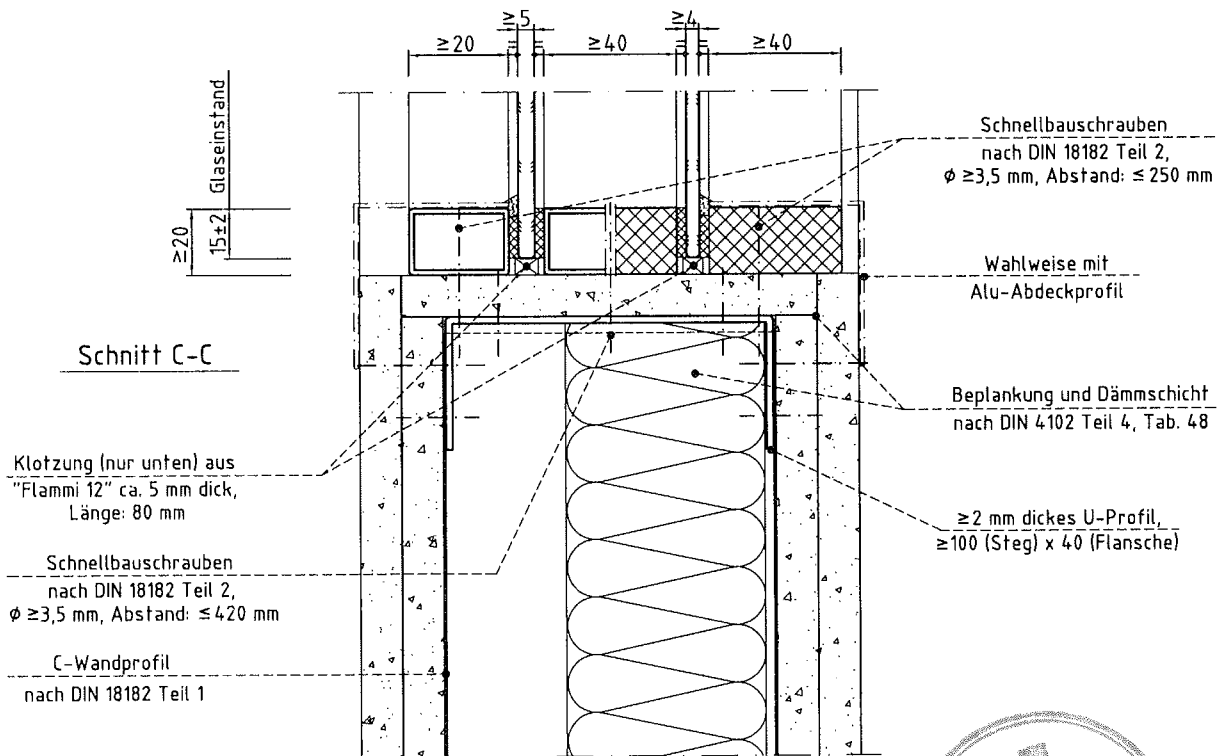
Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Doppelverglasung,
Schnitt B-B (Variante) -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Schnitt C1-C1



Schnitt C-C



Maße in mm

Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Doppelverglasung,
Schnitt C1-C1/C-C -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1914
vom 10. JULI 2008